

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 14. Mai 2008

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Lambda-Cyhalothrin 100 g/l

Formulierungstyp: CS Kapselsuspension

2. Handelsprodukte

Karate mit Zeon Technologie	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4039 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 4675-00 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Syngenta Agro GmbH
Karate avec technologie Zéon	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4040 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9800336 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Syngenta Agro SAS
Karate Zeon	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4041 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 10944 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Syngenta Crop Protection S.P.A.
Karate Zeon	Schweizerische Zulassungsnummer: A-4043 Herkunftsland: Österreich Ausländische Zulassungsnummer: 2777-0 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Syngenta Agro GmbH

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau			
Erdbeere	Erdbeer- oder Himbeerblütenstecher, Thripse	Konzentration: 0.02 % Aufwandmenge: 0.2 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 3
Himbeere	Himbeerkäfer	Konzentration: 0.01 % Aufwandmenge: 0.1 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 4
Himbeere	Erdbeer- oder Himbeerblütenstecher	Konzentration: 0.02 % Aufwandmenge: 0.2 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 4
Obstbau			
Kernobst	Birnblattsauger	Konzentration: 0.015 % Aufwandmenge: 0.24 l/ha Anwendung: Im Spätwinter.	5
Weinbau			
Rebenunterlagen (Rebschulen)	Rebzikade (Scaphoideus titanus)	Konzentration: 0.01 % Anwendung: 2–3 Behandlungen im Abstand von 14 Tagen.	6
Gemüsebau			
allg.	Blattläuse (Röhrenläuse), Erdflöhe, Erdraupen, Lauchmotte, Möhrenblattfloh, Spargelkäfer, Thripse, Zwiebelminierfliege	Aufwandmenge: 0.1 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	
Gewächshaus: allg.	Thripse	Konzentration: 0.01 % Wartefrist: 3 Tage	
Karotten, Sellerie	Möhrenfliege	Aufwandmenge: 0.1 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n) Anwendung: 1000 l Brühe pro ha.	7
Kohlarten	Kohldrehherzgallmücke	Konzentration: 0.01 % Wartefrist: 2 Woche(n)	8
Kohlarten	Kohleule, Kohlschabe, Weiße Fliegen (Mottenschildläuse), Weisslinge	Aufwandmenge: 0.1 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	
Konservenerbsen	Erbsenblattrandkäfer	Aufwandmenge: 0.1 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1, 9
Feldbau			
allg.	Erdraupen	Konzentration: 0.015 % Aufwandmenge: 0.075 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	
Eiweisserbsen	Erbsenwickler	Aufwandmenge: 0.075 l/ha	1
Futtermübe, Zuckerrübe	Rübenerdfloh	Konzentration: 0.015 % Aufwandmenge: 0.075 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	
Getreide	Gelbe Getreidehalmfliege	Konzentration: 0.015 % Aufwandmenge: 0.075 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Hopfen	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.0075 % Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Kartoffeln	Kartoffelkäfer	Aufwandmenge: 0.075 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	
Pflanzkartoffeln [unter Tunnel- abdeckung]	Blattläuse (Röhrenläuse) [gegen Virusübertragung]	Aufwandmenge: 0.075 l/ha	
Raps	Rapsstengelrüssler	Aufwandmenge: 0.1 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	1
Raps	Rapsblattwespe, Rapserrdfloh, Rapsglanzkäfer, Rapsschoten- rüssler Teilwirkung: Rapsschotengall- mücke	Konzentration: 0.015 % Aufwandmenge: 0.075 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	1
Zierpflanzen			
Schnittblumen, Sommerflor, Topf- und Kontainerpflanzen	Blattkäfer, Blattläuse (Röhrenläuse), Blindwanzen, Erdräupen, Gallmücken, Thripse, Trauermücken, Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)	Konzentration: 0.01 %	1, 10
Zier- und Sportrasen	Erdschnaken [Larven]	Konzentration: 0.03 % Anwendung: 1000 l Brühe pro ha.	1, 11

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

- 1 = SPE 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nur ausserhalb des Bienenfluges (abends) mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräuter, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
- 2 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.
- 3 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte, 4 Pflanzen pro m².
- 4 = Für Sommerhimbeeren und Brombeeren bezieht sich die angegebene Aufwandmenge auf Stadium Beginn der Blüte bis Vollblüte, Heckenvolumen 10 000 m³/ha. Für Herbsthimbeeren bezieht sich die Aufwandmenge auf Stadium Blütenknospen nickend bis erste Blüten offen, Heckenvolumen 7500 m³/ha.
- 5 = Die Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
- 6 = Anwendung nur auf Anweisung der Kantonalen Pflanzenschutzdienste.
- 7 = Nur während dem Flug (gemäss kritischer Fangzahl) alle 10–14 Tage spritzen.
- 8 = Reihenbehandlung mit 500 l/ha auf das Herz der Pflanze.
- 9 = Maximal 1 Behandlung pro Jahr.
- 10 = Nicht auf mehrjährigen Kulturen (Gehölze [Laubbäume, Nadelbäume, Sträucher] und Stauden) einsetzen.
- 11 = Bei Bedarf Anwendung nach 7 Tagen wiederholen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

14. Mai 2008

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch